# Empfehlung des Thüringer Landesausschusses für Berufsbildung "Ausbildungsregelungen für behinderte junge Menschen" (Lernbehinderte)

## I. Vorbemerkung

Die Chancen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sind für viele junge Menschen mit Behinderung trotz wachsender Angebote auf dem Ausbildungsmarkt weiterhin gering. Jugendliche mit Behinderung stoßen oft auf Skepsis, Unsicherheit und mangelnde bzw. keine Erfahrung bei Unternehmern. Sie fürchten Leistungsdefizite und Mehraufwand. Oft zu Unrecht: Denn professionell unterstützt können diese jungen Menschen erfolgreich eine Ausbildung absolvieren.

Ausgebildet werden soll vorrangig in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG), denn Menschen mit Behinderung können je nach Art und Schwere der Behinderung gleichermaßen wie Menschen ohne Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung absolvieren. Nachteile durch behinderungsbedingte Einschränkungen sollen von den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung durch Regelungen für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich).

In der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen werden an die Ausbilder/-innen besondere Anforderungen gestellt. Es muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten Ausbilder/-innen über spezielle rehaspezifische Qualifikationen verfügen, um die Zielgruppe angemessen ausbilden zu können und dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Insoweit erscheint es sinnvoll, die Förderung entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen zu prüfen.

Für behinderte Menschen, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sollen die zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) aus den Inhalten der Ausbildungsberufe entwickelte Ausbildungsregelungen treffen. Um die notwendige Einheitlichkeit zu sichern, sind derartige Regelungen nach der Rahmenregelung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO zu gestalten.

Für Menschen mit Behinderung gibt es drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben:

- o als Auszubildende/Beschäftigte auf dem 1. Arbeitsmarkt mit oder ohne Förderung durch einen Dritten (Bundesagentur für Arbeit, Land, Integrationsämter),
- Einmündung in Qualifizierungsmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation
  (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung),
- Eintritt in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Diese Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung befasst sich mit der Gruppe der Lernbehinderten und deren Zugangswegen in Ausbildung und Beruf. Als Handlungsfelder ergeben sich hier die Bereiche Berufs- und Ausbildungsorientierung als auch der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf.

Lernbehinderte – Angaben zur Zielgruppe:

Es gibt unterschiedliche Statistiken zu behinderten Menschen, aus denen sich allerdings keine spezifischen Angaben zur Zielgruppe der Lernbehinderten und deren Vermittlung in Arbeit ableiten lassen.

## Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Statistik der BA differenziert nicht nach Behinderungsarten und nach Vermittlung. Lediglich die Förderstatistiken für Rehabilitanden der Ersteingliederung in Kostenträgerschaft der BA können ausgewertet werden. Eine lehrspezifische Differenzierung der Berufe nach § 66 BBiG ist nicht möglich, da die Rehabilitanden in allen drei Förderstatistiken (arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Lernort, Schulabschluss) vertreten sein können.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Berufen für Menschen mit Behinderungen hat die BA eine Einschätzung zu den Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt. Danach sind die Vermittlungschancen bei den jugendlichen Rehabilitanden in den einzelnen Berufen sehr individuell zu betrachten. Art und Schwere der Behinderung in Verbindung mit der persönlichen Motivation, dem persönlichen Umfeld und der Mobilität sind zunehmend ausschlaggebend für eine erfolgreiche Integration. Die Agenturen für Arbeit weisen auch darauf hin, dass zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Integration jugendlicher Rehabilitanden in Ausbildung und Beruf eine möglichst breite Palette an behindertenspezifischen Ausbildungen – auch bei teilweise ungünstiger Integrationsprognose – vorhanden sein sollte.

## Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) / Destatis (Statistisches Bundesamt)

Die Statistiken von TLS und Destatis weisen die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Berufen für Menschen mit Behinderung aus, differenziert werden kann nach der schulischen Vorbildung. Allerdings wird nicht mehr erfasst, an welcher Schulart die entsprechenden Abschlüsse erworben wurden.

#### Kammern

Die Kammerstatistiken liefern einen Überblick über die Zahl der Auszubildenden in den Behindertenberufen nach Ausbildungsjahren und dem Landkreis/der kreisfreien Stadt, in der beschult wird.

## Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)

Aus der Schulstatistik des TMBWK sind Angaben zur Anzahl der Schüler nach Beruf, Schule (Ort), Schülerstatus, Jahrgangsstufe und Geschlecht ersichtlich.

**Fazit:** Die Statistiken bilden nur "einen Teil" der Teilhabe junger Menschen mit Behinderung an der betrieblichen Ausbildung ab, weitere Aspekte können mit den vorhandenen Statistiken nicht betrachtet werden. Es sind z. B. Aussagen über den Förderort möglich, aber nicht über die Zugangswege und die Art der Behinderung.

## II. Derzeitiges Angebot für lernbehinderte Jugendliche in Thüringen

Aus den vorliegenden Statistiken ist ersichtlich, dass es in Thüringen (und auch den anderen neuen Ländern) vergleichsweise viele Jugendliche gibt, die in Berufen für Menschen mit Behinderungen ausgebildet werden.

In Thüringen gab es im Jahr 2011 nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik 1.475 Auszubildende in der Behindertenausbildung, von denen 921 über einen Hauptschulabschluss und 50 über einen Realschulabschluss verfügen. 504 der Auszubildenden in den Berufen für Menschen mit Behinderung haben keinen Hauptschulabschluss.

Die derzeitige Lage in Thüringen ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von vielen einzelnen Regelungen der zuständigen Stellen. Bei den sechs Thüringer Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern existieren ca. 30 – 35 verschiedene Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen.

Die Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen sollen überprüft und Regelungen, die für denselben Berufsbereich gelten, sollen möglichst vereinheitlicht werden. Damit verringert sich die Zahl der Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen und die Übersichtlichkeit wird deutlich verbessert.

Notwendig ist hierzu eine differenzierte Bestandsaufnahme der bestehenden Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen sowie deren Anwendung durch die zuständigen Stellen:

- wie viele Auszubildende werden in den Berufen nach § 66 BBiG/42m HwO ausgebildet (Zuordnung zu den anerkannten Ausbildungsberufen),
- in welchen Berufsfeldern oder Bezeichnungen wurden in den letzten 2 bis 3 Jahren Regelungen erlassen und daraufhin Ausbildungsverträge abgeschlossen,
- welche Regelungen wurden in dieser Zeit nicht mehr angewendet,
- Zuordnung der entsprechenden Ausbildungsberufe zu den anerkannten Ausbildungsberufen,
- gibt es berufsübergreifende Ausbildungsregelungen oder sind Ausbildungsregelungen vorrangig theoriereduziert,
- Sind weitere Ausbildungsregelungen notwendig? Wo besteht Bedarf und bei welchem Ausbildungsberuf sind die Chancen auf einen schnellen Übertritt in den Arbeitsmarkt hoch?

Weiterhin ist zu konstatieren, dass durch die demografische Entwicklung nunmehr Klassenfrequenzen in der Ausbildung behinderter Menschen existieren, die nicht mehr haushaltärisch zu verantworten sind. Eine vertretbare Mindestschülerzahl gemäß der Richtlinie des TMBWK zur Schulnetzplanung (Standortplanung/Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen soll erreicht werden. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass oft an nicht weit entfernt voneinander liegenden Schulstandorten gleiche Berufe ausgebildet werden. Daher besteht dringender Handlungsbedarf, der durch die Neukonzipierung der "Behindertenberufe" noch einen weiteren Dringlichkeitsaspekt bekommt.

## III. Handlungsempfehlungen

Der Thüringer Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der amtlichen Statistiken der BA mit Bezug zur Ausbildung um die Merkmale abgebende Schulform und Behinderung (Art der Behinderung).
- Orientierung der Ausbildungszeit der Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen an der Ausbildungszeit der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG/ § 25 HwO in allen Kammerbereichen, um einen besseren Übergang in eine Vollausbildung zu ermöglichen. Unterschiedliche Ausbildungszeiten für die Berufe nach § 66 BBiG/§ 42m HwO in den einzelnen Kammerbereichen sollen vermieden werden.
- Analog § 59 Absatz 5<sup>1</sup> der Thüringer Schulordnung sollte eine Regelung zum Nachteilsausgleich im Sinne der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in die Schulordnung für die berufsbildenden Schulen aufgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch Verlängerung des zeitlichen Rahmens, Verwendung technischer Hilfsmittel, mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise, veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.

- Stärkere Orientierung auf betriebliche Ausbildungsplätze.
- Bedarfsgerechte Anpassung der Berufe durch Überprüfung der Ausbildungsregelungen in den einzelnen Berufsfeldern (Abstimmung zwischen den Kammern zu den Berufen, die für denselben Berufsbereich gelten) und Überprüfung der Außer-Kraft-Setzung von nicht in Anspruch genommenen Regelungen. Auch bei den anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 BBiG/ § 25 HwO werden sowohl Ausbildungsordnungen überprüft, Berufe außer Kraft gesetzt und neue Ausbildungsordnungen für neue Berufe erlassen.
- Anpassung des Berufespektrums hinsichtlich Marktchancen (Integration in Arbeit) unter Berücksichtigung behindertenspezifischer Besonderheiten und der regionalen Gegebenheiten.
- Vorhalten eines Gesamtangebots, das sich besonders auf die vom BiBB ausgewiesenen Fachpraktiker konzentrieren sollte (ggfls. in Ausnahmefällen Erweiterung um in der Wirtschaft der Region benötigte Fachpraktiker).
- Wenn möglich, soll realisiert werden, dass die Beschulung im Regelfall pro Schulamt/Kammerbereich nur noch an einem Schulstandort für den jeweiligen Beruf erfolgt (in enger Abstimmung von Wirtschaft und TMBWK).